

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Rz. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 151.

Donnerstag, 3. Juli 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 20 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Wandabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Tagesblattes bis zum 10 Uhr des Vormittags 9 Uhr des Vormittags. Preis für die Zeilenlänge 43 mm breite Letzdrucke 18 Pf. (Letzdrucke 12 Pf.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Relationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Söhnel in Riesa.

Die diesjährige Obstnutzung auf der Jöhren-Döbeline Straße Abt. 1—3 in 7 Pachtstreden, Meißner-Deppiger Straße, Abt. 1—4 in 7 Pachtstreden u. Jöhren-Plöbermischgüter Straße, sowie der Seehausen-Ströhlcher Straße, Abt. 1, soll Mittwoch, den 9. Juli d. J. von nachm. 1/3 Uhr an im Gasthause zu Jöhren gegen sofortige Bezahlung und unter den vor der Ausschreibung bekannt zu gebenden Bedingungen verpachtet werden.

Königl. Straßens u. Wasser-Bauamt Meissen II.

Mittwoch, den 9. Juli, vormittags 10 Uhr, soll im Rathaus Gröbba ein Fahrrad versteigert werden.

Gröbba, am 8. Juli 1913.

Grumm, Vollstreckungsbeamter.

## Freibank Glaubitz.

Morgen Freitag von nachmittags 5 Uhr an, kommt junges fettes Rindfleisch, Pfund 45 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

## Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obstnutzung an den hiesigen Kommunikationswegen soll Sonntag, den 6. Juli, vorm. 1/11 Uhr im hiesigen Gasthause an den Meißelbietenden verpachtet werden.

Anschließend daran werden die Gärten der Gutshof, Edelmann und Gausstein verpachtet.

Rausch, den 1. Juli 1913.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 5. Juli ds. Js., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt das Fleisch von vier Rindern zum Preise von 50 und 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 3. Juli 1913.

Die Direktion des könl. Schlachthofes.

Todesfalles halber bleibt die Geschäftsstelle d. Bl. morgen Freitag von vorm. 11 bis nachm. 1/3 Uhr geschlossen.

Inserate für die Freitags-Nr. des Riesauer Tageblattes bitten

bis vormittags 9 Uhr

aufzugeben.

Geschäftsstelle und Verlag  
des Riesauer Tageblatt.

## Derftliches und Sächsisches.

Riesa, 3. Juli 1913.

• Gestern abend hielt die Freiwillige Sanitäts-Kolonnie eine Alarmübung ab, um ihre Alarmeinrichtung und die Bereitschaft ihrer Mannschaften bei eventuellen größeren Unglücken zu prüfen. Angenommen wurde, daß in der Oelfabrik von Einhorn & Co. 5 Mann schwer verunglückt seien. 1/8 Uhr wurde die Kolonne alarmiert, und bereits 10 Minuten später rückten 8 Mann mit zwei fahrbaren Krankenwagen nach der Unglücksstelle ab. Nach ca. 30 Minuten waren weitere 17 Mann mit dem bespannten Krankenwagen ebenfalls eingetroffen. Inzwischen hatten die zuerst eingetroffenen Sanitäter die markierten Verletzten bereits verbunden und transportfähig gemacht, sodas sofort mit dem Einladen begonnen werden konnte. Die ganze Übung war in einer Stunde zu Ende geführt und konnte von dem Kolonnenarzt als wohl-gelungen bezeichnet werden.

• Die Sächsisch-Böhmische Dampfschiff-fahrtsgesellschaft erleichtert den Ferienverkehr auf der Elbe durch Ausgabe besonderer Ferienkarten, die eine sechs-wöchige Gültigkeitsdauer besitzen. Ueber die Dampfschiffahrt der Gesellschaft kann man sich in dem Taschenfahrplan orientieren, der kostenlos an jeden Interessenten abgegeben wird.

• Die Herbstmanöver beim XII. und XIX. Armeekorps. Nach der Zeiteinteilung des XII. Armeekorps finden bei diesem die Manöver wie folgt statt: die Brigademänöver vom 8. bis einschließlich 11. September, und zwar 1. die der verstärkten 46. Infanterie-Brigade — Grenadierregiment 100 und 101, Gardereiter-Regiment, Feldartillerieregiment 12, Unteroffizierschule Marienberg und 1. Kompanie vom Pionierbataillon 12 — bei Herrnhut, 2. die der verstärkten 46. Infanterie-Brigade — Schützenregiment 108, Infanterieregiment 182, Jägerbataillon 12, Landwehrregiment 17, Feldartillerieregiment 48 und 2. Kompanie vom Pionierbataillon 12 — bei Böbau, 3. die der verstärkten 63. Infanterie-Brigade — Infanterieregiment 102 und 103,

Infanterieregiment 20, Feldartillerieregiment 28, sowie 3. und 4. Kompanie vom Pionierbataillon 12 — bei Zittau und 4. die der verstärkten 64. Infanterie-Brigade — Infanterieregiment 177 und 178, Jägerbataillon 13, Infanterieregiment 18, Feldartillerieregiment 64 — bei Zittau. Die Divisionsmanöver der 23. Division mit den unter 1. und 2. genannten Truppen finden vom 12. bis einschließlich 16. September in der Gegend von Herrnhut und Böbau, die der 32. Division mit den unter 3. und 4. erwähnten Truppen in derselben Zeit bei Zittau statt. Am 18. und 19. September werden die Korpsmanöver bei Herrnhut und am 22. September das Korpsmanöver gegen markierten Feind abgehalten. Nach am selben Tage werden die Stäbe und Truppen mittels Eisenbahntransportes in ihre Garnisonen befördert und nur das Gardereiterregiment, das Infanterieregiment 20, die vier Feldartillerieregimenter und das 3. (Reserve-)Bataillon der Infanterieregimenter 178 erreichen ihre Standorte mittels Landmarsches. — Nach der Zeiteinteilung des XIX. Armeekorps finden die Brigademänöver vom 12. bis einschließlich 15. September statt, und zwar: 1. die der verstärkten 47. Infanterie-Brigade — Infanterieregiment 139 und 179, Infanterieregiment Nr. 19, Feldartillerieregiment Nr. 78, 1. und 2. Kompanie vom Pionierbataillon Nr. 22 — in der Gegend von Plauen i. V.; 2. die der verstärkten 48. Infanterie-Brigade — Infanterieregiment Nr. 106 und 107, Infanterieregiment Nr. 18 u. Feldartillerieregiment Nr. 77 — in der Gegend von Döbnitz i. V.; 3. die der verstärkten 88. Infanterie-Brigade — Infanterieregiment Nr. 104 u. 181, Maschinengewehr-Abt. Nr. 19, Infanterieregiment Nr. 21 und Feldartillerieregiment Nr. 32 — in der Gegend von Reichenbach i. V.; 4. die der verstärkten 89. Infanterie-Brigade — Infanterieregiment Nr. 133 und 134, Karabinierregiment, Feldartillerieregiment Nr. 68 und Stad., sowie 3. und 4. Kompanie mit Schienenverzug vom Pionierbataillon Nr. 22 — in der Gegend von Kuerbach i. V.

Die sich vom 16. bis einschließlich 20. September anschließenden Divisionsmanöver finden für die 24. Division mit den vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Truppen in der Gegend von Plauen, für die 40. Division mit den unter 3 und 4 erwähnten Truppen in der Gegend von Lengsfeld i. V. statt. Am 22. und 23. September werden Korpsmanöver, am 24. September Korpsmanöver gegen markierten Feind abgehalten. Am letztgenannten Tage werden die Stäbe und Truppen des XIX. Armeekorps mit der Eisenbahn in ihre Standorte zurückbefördert.

• Der Kaufmann Hellwig in Paunsdorf bei Taucha betrat in der Nacht zum 27. Dezember gegen 2 Uhr die Rotzsche Gastwirtschaft daselbst. Er hatte den Schlüssel zu seinem Grundstücke zu Hause vergessen und hoffte in der genannten Gastwirtschaft noch Nachbarn anzutreffen, um auf diese Weise in sein Haus gelangen zu können. Er wartete aber vergeblich und blieb nun bis über die auf 2 Uhr nachts festgesetzte Polizeistunde in dem Lokale, ohne jedoch irgend etwas zu verzeihen oder vom Wirtes etwas zu verlangen. Bald nach 2 Uhr erschien der Nachtschuhmann auf der Wirtschafte und bot Feierabend. Der Gast ging nicht und als der Wächter zum zweiten Male wieder Feierabend ansagte, schickte sich der Gast auch noch nicht zum Gehen an. Er behauptete, er könne, wenn er nichts verzeihe, in dem Lokale solange verweilen, wie es ihm beliebt. Er erhielt nun wegen Vergehens nach § 365 St.-G.-B. ein Strafmandat über 3 M. Er beantragte gerichtliche Entscheidung und machte geltend, das Verbot in § 365 habe lediglich den Zweck, die Wälder in den Gastwirtschaften zu unterbinden. Zu dem Zwecke sei die Polizeistunde eingeführt. Er habe gegen diese Geset-

vorschrift nach keiner Richtung hin verstoßen, weil er in dem Lokale weder Getränke verlangt noch verabreicht erhalten habe. Als „Gast“ habe er in dem Lokale nicht verweilt. Wenn er gegen den Willen des Wirtes über die Polizeistunde hinaus sich in dem Restaurant aufgehalten habe, so hätte lediglich der Wirt, nachdem er Feierabend geboten, das Recht gehabt, ihn wegen Hausfriedensbruches anzuhaken. Der § 365 sei somit, da Wälder nicht vorliege, unrichtig angewendet worden. Die Vorinstanzen bestätigten jedoch die Strafverfügung und auch das Oberlandesgericht Dresden stellte sich unter kostenpflichtiger Verurteilung der gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig eingelegten Revision auf den Standpunkt, daß der Angeklagte, nachdem Feierabend geboten worden war, das Lokal hätte verlassen müssen. Es liege kein Rechtsirrtum hinsichtlich der Anwendung des § 365 vor. Es gelte als allgemeine Regel, daß derjenige, der ein Restaurant betrete, etwas zu verzeihen wünsche. Wenn es einmal vorkomme, daß jemand in einem Lokale verweile, ohne etwas zu verzeihen, sei dieser auch als Gast anzusehen. Der Angeklagte habe sich zudem unterhalten, sich überhaupt als Gast geriert und das Gastrecht des Wirtes in Anspruch genommen.

• Die Meisterprüfung nach § 133 der Gewerbeordnung haben vor den von der königlichen Kreishauptmannschaft Dresden errichteten Meisterprüfungs-Kommissionen im Mai und Juni 1913 abgelegt und bestanden: für Klempner: Otto Emil Kiebler in Gröbba, für Schmiede: Kurt Alwin Jenzsch in Merzdorf.

• Vor der Meisterprüfungs-Kommission der königlichen Kreishauptmannschaft Dresden haben im Monat Juni 57 weibliche, und nur 6 männliche Handwerker die Meisterprüfung nach dem § 133 der Gewerbeordnung abgelegt und bestanden.

• Die IV. außerordentliche evangelisch-lutherische Landessynode, die ihre versammlungsmäßige Tätigkeit bis Ende dieser Woche beenden soll, nahm am gestrigen Mittwoch nachmittags mit der Annahme der Synodalen in der Synodalsynale im Ständehause in Dresden ihren Anfang. Gegen Abend fanden Gruppenkathungen statt, aus deren Verlauf geschlossen werden kann, daß die Konstituierung der Synode mit Dr. Geydanz Herrn Direkt. Geh. Rat Dr. Graf Otto Witzmann von Götzdorf an der Spitze des Direktoriums ebenso glatte Verabreichung finden wird wie die beiden Beschlüsse des Kirchenregiments, die die Ursache zur Einberufung der Synode bildeten. Der erste dieser Beschlüsse hat den von der 9. ordentlichen Landessynode angenommenen Entwurf des Kirchengesetzes über Kirchengemeindevorstände zum Gegenstande. Das dem letzten Vorgelegene Staatsgesetz zur Genehmigung dieses Kirchengesetzes ist von beiden Kammern abgelehnt worden, jedoch haben beide Häuser die Staatsregierung ermächtigt, durch Allerhöchste Verordnung das fragliche Kirchengesetz, insofern es das Staatsgesetz berührt, mit der Abänderung staatsseitig zu genehmigen, daß § 7 die folgende vom Beschlusse der Synode abweichende Fassung erhält: „1. Vermögen einzelne Kirchengemeinden eines und desselben Ortes für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich oder zur Abwehr eines an diesem Orte vorhandenen kirchlichen Notstandes obliegen, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können die Kirchengemeinden dieses Ortes, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustandekommt, hierfür zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschluß an einen solchen von der Aufsichtsbehörde angehalten werden. In den Aufgaben im Sinne dieses Absatzes gehören weder die Begehrung einer Steuergemeinschaft noch die Errichtung von Hilfsstellen zu anderen als den eingangs erwähnten Aufgaben. 2. Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Evangelisch-lutherische Landeskonfessionsamt das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsbeiträge der einzelnen Gemeinden nach einem Prozentlage ihres eigenen Steuerbedarfs festsetzen und darf 10% dieses Bedarfs im ganzen nicht übersteigen.“ Diese vom Landtage beschlossene Fassung weicht von der von der Synode vorgelegten insofern ab, als einmal an die Stelle der mittelbaren Einwirkung durch Veranlassung zu Zwangsbeiträgen der unmittelbare Zwang zum Anschluß der Einzelgemeinde an den örtlichen Kirchengemeindevorstand tritt und als andererseits der Umfang der Aufgaben, für die